

Dipl. Kfm. Dipl. Ing.  
**G. Scheller**  
Consultant / *Can to Cup*

Zur Ville 9  
50129 Bergheim – Oberaußem

**Herr R. Behrens**  
**CCG**  
Bereich ECR Prozessmanagement  
Stichwort : Einwegpfand  
Maarweg 133  
50825 Köln

Freitag, 2. Mai 2003

( per Fax. N° 0221 / 94714 - 490 - Brief + Anlage )

Betreff :

**AGVU Arbeitsgemeinschaft Direktdruck.**

**Projekt „ Can-to-Cup „**

- Workshop vom 10. April 2003
- Mein Schreiben vom 13 April 2003
- Mein Schreiben vom 17 April 2003
- Workshop vom 29. April 2003

Sehr geehrte Herren

**Can-to-Cup** versucht ( siehe den diversen Schreiben an Sie ) bei Ihnen, andere, als von Ihnen – siehe Workshop 10. April, vorgebrachten Entwertungsverfahren, zu präsentieren. Eine Antwort von Ihnen bleibt bis heute aus. Ein Hinweis bezüglich **Can-to-Cup** ist in Ihrem Entwurf von 28.04.2003 nicht vorhanden. Dies kann nicht im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit sein, wie von Ihnen erwünscht wird – siehe Ihre Einladung (Roland Berger). Auch wenn **Can-to-Cup** nicht zu dem „ Konsortium „ gehört, ist eine Gleichbehandlung z.B. im Wege einer Technologie Überprüfung bzw. einer Präsentation, ein wettbewerbsmässig, relevanter Aspekt.

Ich hoffe in Zukunft auf sic : „ **eine konstruktive Zusammenarbeit** „.

- Ich spreche in diesem Schreiben die Punkte 6 – 8 Seite 2 „ Grundlage „ Entwurf Stand 28.04.2003, der Arbeitsgemeinschaft Direktdruck an.

Deutschland leistet sich demnächst ein überaus teures Rücknahme-System. Dieser Preis wird zwangsläufig mit der Effektivität des Systems in Zukunft gemessen.

**Can-to-Cup** kann die Aussage nicht akzeptieren sic „ Auf ausdrücklichen Wunsch von Automatenbetreibern ( Namen unbekannt, Tomra, Lekkerland ? ) kann optional zusätzlich zum Entwerten oder anstelle des Entwertens eine Zerstörung der gesamten Getränkeverpackung ( „ Zerstören „ ) erfolgen. Die Namen sind den meisten Teilnehmern der Arbeitsgemeinschaft unbekannt, die Gründe dafür ( technisches Manko ? ), ebenso. Bis heute ist der Vorschlag von **Can-to-Cup** von Ihnen scheinbar nicht bearbeitet worden. Ein „ Zerstören „ der Verpackung als Ersatz zu einem „ Entwerten „ ist keineswegs, wie von den Automatenhersteller behauptet, notwendig.

- Bitte teilen Sie mir mit, ob **Can-to-Cup** für sich allein, als **ein zerstörungsfreies, mechanisches Entwerten des Sicherheitsmerkmals**, von Ihnen akzeptiert wird. Wenn die Entscheidung „ negativ „ ausfallen sollte möchte ich Sie bitten mir die Gründe dafür zu benennen.

Ich glaube diesen Einwand als „ wettbewerbsrelevant „, einstufen zu können.

- Das Verfahren **Can-to-Cup** soll für Automaten, Halbautomaten und Kleinhandel gelten.

Wie schon von mir vorgetragen, ist grundsätzlich von der Kommission ein „ Entwerten „ des Sicherheitsmerkmals im Pflichtenheft vorzuschreiben. Eine Zerstörung der Verpackung als „ Ersatz „ kann nicht zulässig sein, da ineffektiv und nicht Stand der Technik.

Begründung :

Ein „ Zerstören „ anstelle „ Entwerten „ - siehe Punkt 6 Stand 28.04.2003 bedeutet, dass z.B. ca. 1600 Dosen ( Kapazität eines normalen RVM ) oder 400 € in einem Zwischenlager ( points of sale, LKW, Depot etc. etc. ) herumschlummern. Transporte von zerstörten Verpackungen werden zu „Geldtransportern“ da eine „ 330 ml Dose „ gleich 25 Cents ist und kann jederzeit **legal** ( nicht so wie bei Produkten ) zum Geld **umgetauscht** werden d.h. „ the can becomes, by way of the deposit bill, near money to the first degree „. **Der Umtausch** ( at all points of sale ) ist ab Oktober 2003 gesetzlich untermauert.

- Ich glaube außerdem, versicherungstechnisch relevante Probleme diesbezüglich, erkennen zu können.

Eine „ zerstörte „ Dose kann, nach der heutigen Vorstellung des Systems über einen Kleinsthändler, ( darunter werden sicherlich auch Tankstellen fallen ) **legal** zu Geld gemacht werden ( Geld nah ), sofern das Sicherheitsmerkmal **noch** mit dem Auge – Punkt 7 erkennbar ist **und** ( ? ) durch photo bleaching entwertet werden kann. Diese Situation ist „ Realita „ und wird sich immer wiederholen da „ zerstörte „ Verpackungen aus der Landschaft – siehe Littering Problematik, wunschgemäß ( siehe BMU ) zu dem jeweiligen Schalter zwecks Pfandrückerstattung, gebracht werden.

Der einzige Weg solches Missbrauch zu verhindern ist eine klare d.h. für alle Personen ( auch Farbblinde und Sehschwachen – this is no pun ) **und** mit dem bloßen Auge erkennbare „ Entwertung „ bei der Pfandrückerstattung zu „ aktivieren „. Die „ Zerstörung „ einer Verpackung ersetzt keineswegs eine gezielte Entwertung des Sicherheitsmerkmal trotz virtuelle Sicherheitszonen. Das Spiel kann jederzeit weiter betrieben werden.

Das „ Entwerten „ muß zeitnah an eine Auszahlung des Pfandbetrags gebunden sein sonst entstehen „ Haftungsfreiräume „ zum Nachteil z.B. der Kleinsthändler.

regards

George Scheller

PS : Dr. Holley bemerkte und zu Recht, dass ein EAN Code ( Sicherheitsmerkmal auch ? ) auf einer Verpackung nach dem Gebrauch anders aussehen kann / wird als beim Kauf der Ware. Die Tinte z.B. von Photosecure ist zwar sicherlich aus der Sicht der Sicherheit und Erkennung sehr effektiv ( ich spreche das Pigment an ) aber wie sieht es bei den verschiedenen Gebrauchsechtheiten ( Kratzfestigkeit, allgemeine Haftung auf : Glas, diverse PET compounds, Aluminium, Weißblech, langzeit Haftung, langzeit Schwund, etc. etc.) aus ? Hier wird das Bindemittel + Zusatzstoffe ( Formulierung ) und nicht das Pigment angesprochen. Soweit ich informiert bin, muß jeweils per PET compound jeweils eine eigene Rezeptur formuliert werden. Es wird, vermute ich, Probleme geben zwischen aktiven und den deaktivierten Verpackungen juristisch einwandfrei zu unterscheiden.

**Can-to-Cup** deaktiviert einfach und eindeutig am Ort der Pfandrückerstattung. Damit werden eine ganze Reihe von Problemen gelöst.

Schreiben an :

Herr Pintgen - Roland Berger ( Brief )  
Herr Behrens - CCG Köln ( Brief )  
Dr. Holley - Fraunhofer Institut ( Brief ).  
Dr. Jörg Karenfort – Wilmer, Cutler & Pickering Quack ( Brief )